

Durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (AVmG) vom 26.6.2001 ist ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug und eine Zulage für private Altersvorsorgebeträge eingeführt worden (die so genannte "Riester-Rente").

Nach drei Jahren musste man jedoch leider feststellen, dass weite Teile der Bevölkerung die "Riester-Rente" für zu bürokratisch und unattraktiv hielten. Nachdem bis Ende 2004 weniger als 15 Prozent der förderberechtigten Bevölkerung einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hatten, wurde im Rahmen des Alters-einkünftegesetzes (AltEinkG) die "Riester-Rente" vereinfacht und die einschränkenden Kriterien für die Anerkennung als private Altersvorsorge reduziert.

Obwohl die Änderungen durch das AltEinkG nicht so gewaltig waren, konnte man bis jetzt einen deutlichen Aufwärtstrend bei der Riester-Rente feststellen. Man kann nur hoffen, dass dies so bleibt, da die Riester-Rente letztendlich nur die Verringerung der gesetzlichen Rente ausgleicht und deshalb ein Muss darstellt.

In den nachfolgenden Ausführungen wird die "Riester-Rente" dargestellt, damit sich jeder selbst ein Bild machen kann, wie attraktiv die "Riester-Rente" bei den Anlegern sein kann.

Unter den begünstigten Personenkreis fallen nach § 10a EStG:

- die Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung wie z. B. Arbeiter und Angestellte,
- Empfänger von Bezügen nach dem Bundesbesoldungsgesetz (wie z. B. Beamte, Richter und Soldaten),
- Bezieher von Arbeitslosen- und Krankengeld,
- Eltern während der Kindererziehungszeit,
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- bestimmte Selbstständige (z. B. versicherungspflichtige Künstler oder Lehrer)

Geringfügig Beschäftigte sind grundsätzlich förderungswürdig, es sei denn, sie haben sich von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Nicht begünstigte Personen sind:

- Selbstständige (sofern diese nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind);
- Angestellte und Selbstständige, die in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Apotheker);
- Beschäftigte, die in einer Zusatzversorgung pflichtversichert sind und denen dadurch immer noch eine beamtenähnliche Gesamtversorgung gewährt wird;
- freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte;
- geringfügig Beschäftigte, die versicherungsfrei sind;
- Bezieher einer Vollrente wegen Alters;
- Studenten, die während des Studiums erforderliche Praktika ableisten oder die regelmäßig weniger als 450 € verdienen;
- Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrentner bzw. Rentner wegen Erwerbsminderung;
- Sozialhilfeempfänger und Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Ist nur ein Ehepartner förderungswürdig in diesem Sinne, der andere hingegen nicht, so erhalten dennoch beide die Zulage, sofern sie die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung erfüllen.

Fördermechanismen

Zulagen auf Altersvorsorgebeiträge werden in folgender Höhe gewährt:

Zulage Einzelperson	Zulage Ehepaar	Zulage je kindergeldberechtigtem Kind
154 € p. a. Ab 2018: 175 €	308 € p. a. Ab 2018: 350 €	185 € p. a. 300 € p. a.*)

*) Für alle Kinder, die nach dem 01.01.2008 geboren wurden.

Die genannten Zulagen gibt es allerdings nur dann voll, wenn der Förderungswürdige einen **Mindesteigenbeitrag** zahlt. Dieser beläuft sich seit 2008 auf 4% des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens - maximal 2.100 € p. a. - abzüglich der jeweiligen Zulage.

Ist der Mindesteigenbeitrag unterschritten, wird die Zulage im Verhältnis des tatsächlich gezahlten Eigenbeitrags (Altersvorsorgebeitrag) zum Mindesteigenbeitrag gekürzt.

Jedem Steuerpflichtigen, der zum begünstigten Personenkreis gehört, steht ein zusätzlicher Sonderausgabenabzugsbetrag zur Verfügung. Dieser beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2008: 2.100 € p. a.

Es handelt sich hierbei nicht um einen zusätzlichen Freibetrag, sondern um eine Höchstgrenze, innerhalb derer Beiträge für die begünstigten Altersvorsorgeverträge als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden können. Zu den begünstigten Aufwendungen gehören nicht nur die vom Steuerpflichtigen selbst geleisteten Altersvorsorgebeiträge, sondern auch die ihm zustehenden Zulagen. Die Berücksichtigung des Zulageanspruchs wird vom Finanzamt automatisch vorgenommen.

Der Sonderausgabenabzug steht jedem Ehegatten gesondert zu, wenn er selbst zum begünstigten Personenkreis gehört. Eine Übertragungsmöglichkeit des nicht ausgenutzten Höchstabzugsvolumens eines Ehegatten auf den anderen ist jedoch nicht möglich.

Ist der Anspruch auf Zulage höher als der sich aus dem Sonderausgabenabzug ergebende Steuervorteil, so erhält der Steuerpflichtige keine Steuererstattung. Ergibt die Günstigerprüfung jedoch, dass der Steuerpflichtige durch den Sonderausgabenabzug eine höhere steuerliche Förderung erhalten würde, so wird die über den Zulagenanspruch hinausgehende Steuerermäßigung dem Steuerpflichtigen direkt ausgezahlt.

Produktlinien, die für die geförderte private Altersvorsorge zur Verfügung stehen:

	Alter des Sparers			
	30-jährige	40-jährige	50-jährige	Jedes Alter (offene Lebensplanung, evtl. später Immobilienkauf)
Banksparrpläne	●	●	●	●
Rentenversicherungen (klassisch)	◎	◎	◎	○
Rentenversicherungen (fondsgebunden)	●	◎	◎	○
Fondssparpläne	●	◎	◎	○
Bausparen	grundsätzlich für jedes Alter geeignet, sofern ein Immobilienkauf zur Selbstnutzung angestrebt wird.			

● = Geeignet

◎ = bedingt geeignet

○ = Nicht geeignet

Besonderheiten bei „Riester-Verträgen“

- „nur“ Rentenzahlung; der Schwerpunkt der geförderten privaten Altersvorsorge liegt bei einer lebenslangen Altersrente, die i. d. R. monatlich ausgezahlt wird. Ausnahmsweise kann zu Beginn die 1. Rate auf 30% des vorhandenen Kapitals erhöht werden, die folgenden Renten reduzieren sich entsprechend.
- Nach den aktuellen gesetzlichen Grundlagen kann die geförderte private Altersvorsorge nur in Europa ausgezahlt werden. Sollten Sie sich entscheiden den Lebensabend im außereuropäischen Ausland verbringen zu wollen, verlieren Sie nur die staatliche Förderung (sog. förderschädliche Verwendung). Das aus Ihren Eigenbeiträgen gebildete Kapital steht selbstverständlich auch im außereuropäischen Ausland als Rentenzahlung zur Verfügung.
- Die staatliche Förderung gilt für Sie persönlich; sofern Sie die Altersrente nicht erleben, gilt eine eingeschränkte Vererbbarkeit. Das gesamte Vermögen (inkl. Förderung) kann nur auf den Ehegatten übertragen werden; auf jede andere Person kann nur das Kapital aus Ihren Eigenbeiträgen vererbt werden.
- Die Rente unterliegt der vollen Besteuerung im Rentenalter (nachgelagerte Besteuerung).
- Über das gesparte Vermögen können Sie i. d. R. erst mit Altersrentenbeginn verfügen. Durch die Verschiebung des Regelaltersrentenbeginns auf 67, ist bei Vertragsabschluss ab 2012 der frühestmögliche Abruf der „Riester-Rente“ mit 62 möglich. Bei Verträgen, die vor dem 01.01.2012 abgeschlossen wurden ist der frühestmögliche Abruf mit 60 möglich.
- Das Vermögen wird nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Bitte entscheiden Sie selbst, ob diese Besonderheiten für Sie akzeptabel sind, dann sollten Sie nicht zögern einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Sind einzelne Punkte für Sie, auch unter Berücksichtigung der staatlichen Förderung, nicht annehmbar, sollten Sie auf den Abschluss verzichten.